

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.
2. HEGUtechnik führt die ihr übertragenen Arbeiten – auch zukünftige – ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung an HEGUtechnik diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich an; Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftraggebers, gleich welcher Art, werden nicht anerkannt. Die Geschäftsbedingungen der HEGUtechnik gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung, auch wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
3. Ziffer 2 gilt nicht für solche Bedingungen, die mit dem Auftraggeber für die Lieferung/ Leistung individuell vereinbart worden sind.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Angebote von HEGUtechnik sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der übertragenen Werkleistung seitens HEGUtechnik zustande.
3. Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Angegebene Informationen sowie anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgen nach bestem Wissen durch HEGUtechnik, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaiger Schutzrechte Dritter, soweit nicht ausdrücklich zugesichert. Die Beratung befreit den Auftraggeber nicht von einer eigenen Prüfung der aktuellen Beratungshinweise durch HEGUtechnik – insbesondere der Datenblätter und technischen Informationen von HEGUtechnik und der Produkte im Hinblick auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der von HEGUtechnik hergestellten Produkte durch den Auftraggeber erfolgt außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von HEGUtechnik und liegt deshalb ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

**§ 3 Preise**

1. Die Preise gelten mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. MwSt. in jeweils gültiger Höhe.
2. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
3. Der Preis für Werkzeuge enthält im Allgemeinen weder die Kosten für eine einmalige Bemusterung noch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen oder für vom Auftraggeber veranlasste Änderungen.

## § 4 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in € (Euro) ausschließlich an HEGUtechnik zu leisten. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig.
2. Zahlt der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, so ist er berechtigt 2 % Skonto abzuziehen. Ansonsten sind Zahlungen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Nach diesem Zeitraum kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. HEGUtechnik behält sich vor danach Verzugszinsen i.H.v. 8 %- Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Im Fall des Zahlungsverzuges ist HEGUtechnik berechtigt die Leistung/ Lieferung zurückzuhalten.
4. HEGUtechnik ist berechtigt angemessene Abschlagszahlungen für abgeschlossene Teile und vereinbarte Leistungen zu verlangen und in Rechnung zu stellen.

## § 5 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Lieferzeit und Verzögerungen, Höhere Gewalt

1. Der Beginn der von HEGUtechnik angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der wesentlichen Nebenpflichten des Auftraggebers voraus.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist HEGUtechnik berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Lieferfristen beginnen erst, wenn über alle Einzelheiten des Auftrags, einschließlich der technischen Ausführungen des Liefergegenstandes, Übereinstimmung erzielt ist. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
3. HEGUtechnik verpflichtet sich die übertragenen Werkleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung fristgerecht auszuführen.
4. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die die Erfüllung der Lieferung/ Leistungsverpflichtung durch HEGUtechnik nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
5. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird HEGUtechnik von der Liefer-/ Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
6. Verlängert sich die Lieferzeit wegen höherer Gewalt oder wird HEGUtechnik von der Lieferverpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich HEGUtechnik nur berufen, wenn HEGUtechnik den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigt.

## § 7 Abnahme

1. Bei Werkverträgen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, zeigt HEGUtechnik die Abnahmebereitschaft schriftlich dem Auftraggeber an. Der Auftraggeber ist sodann zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Nicht wesentliche Mängel berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern.

2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem HEGUtechnik Abnahmebereitschaft angezeigt hat, die Abnahme erklärt oder wesentliche Mängel schriftlich mitteilt, vorausgesetzt, HEGUtechnik hat den Auftraggeber bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft auf diese Folgen hingewiesen. Ist der Hinweis unterblieben, gilt § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB. Eine Nutzung der abzunehmenden Lieferung/ Leistung durch den Auftraggeber, ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.
3. Auch bei Abnahmebedürftigkeit der von HEGUtechnik geschuldeten Lieferungen/ Leistungen gilt für mangelabhängige Rechte des Auftraggebers und die Gesamthaftung §§ 8 und 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### § 8 Gewährleistung und Mängelrügen

1. Offensichtliche Mängel müssen mit genauer Beschreibung unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt der Liefergegenstände schriftlich gegenüber HEGUtechnik geltend gemacht werden. Bei versteckten Mängeln ist die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. Der Auftraggeber verpflichtet sich unverzüglich zu jedem Mängelbericht einen 8D-Report zu erstellen, ein entsprechendes Formular ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage 1 beigelegt. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Auftraggebers aus.
2. Mit Beginn der teilweisen oder vollständigen Verarbeitung oder Nutzung des Liefergegenstandes gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß vom Auftraggeber genehmigt.
3. Mengendifferenzen werden nur dann anerkannt, wenn sie bei Erhalt der Liefergegenstände durch den Frachtführer bestätigt werden.
4. Das Vorliegen eines festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Auftraggebers:
  - 4.1. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist HEGUtechnik zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt; das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dabei HEGUtechnik zu. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist HEGUtechnik berechtigt, sie zu verweigern. Der Auftraggeber darf Zahlungen bei Mängeln nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen.
  - 4.2. HEGUtechnik trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einer anderen Ort als zur Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
  - 4.3. Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar sein oder sollte HEGUtechnik beide Arten der Nacherfüllung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB verweigern, steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu § 9.
  - 4.4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, die Verjährung beginnt bei Werklieferungsverträgen im Zeitpunkt der Ablieferung, bei Werkverträgen im Zeitpunkt der Abnahme. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel), längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Liefergegenstände ist die Zustimmung von HEGUtechnik einzuholen.
5. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn HEGUtechnik sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.
6. Mit keiner der vorstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 9 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. In allen Fällen, in denen HEGUtechnik abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglich oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet HEGUtechnik nur, soweit ihr Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis mit den Pflichten des Auftraggebers stehen oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung dieser wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit HEGUtechnik kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
2. Im übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung – ausgeschlossen.
3. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung von HEGUtechnik wirkt auch für Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen HEGUtechniks.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Versand, Gefahrenübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart, wählt HEGUtechnik Verpackung, Versandart und Versandweg.
2. Werden die Liefergegenstände auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
3. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers werden die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen vom Auftraggeber zu bezeichnende Risiken versichert.
4. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von HEGUtechnik bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die HEGUtechnik im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für HEGUtechnik als Hersteller im Sinn von § 950 BGB, ohne HEGUtechnik zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinn der Nummer 1.
3. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, steht HEGUtechnik Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Werts der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Erlischt das Eigentum von HEGUtechnik durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber HEGUtechnik bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Fall der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für HEGUtechnik.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen gestattet, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinn dieses Abschnittes gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von HEGUtechnik, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an HEGUtechnik ab. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird an HEGUtechnik die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen HEGUtechnik Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3 hat, wird an HEGUtechnik dieser dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Auf Verlangen von HEGUtechnik ist der Auftraggeber verpflichtet, HEGUtechnik unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von HEGUtechnik gegenüber den Kunden des Auftraggebers erforderlich sind.
6. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so ist HEGUtechnik berechtigt, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an sich zu nehmen; ebenso kann HEGUtechnik die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Das selbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Das Verlangen, die Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. HEGUtechnik ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Auftraggeber HEGUtechnik unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche HEGUtechniks gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 10 %, so ist HEGUtechnik auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen nach ihrer Wahl freizugeben.

#### § 12 Besonderheiten zu Werkzeugen, Vorrichtungen, Hilfsmittel

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt HEGUtechnik Eigentümer der für den Auftraggeber hergestellten Werkzeuge, Vorrichtungen und besonderen Hilfsmittel.
2. Dem Auftraggeber werden von HEGUtechnik ausschließlich anteilige Werkzeugkosten berechnet. Durch den Werkzeugkostenanteil werden die Aufwendungen von HEGUtechnik für die konstruktive und geistige Leistung, die Herstellung, die laufende Instandhaltung, Pflege usw. der Werkzeuge nicht gedeckt. Insoweit entsteht auch kein Anspruch des Auftraggebers auf Übertragung des Eigentums an den Werkzeugen oder deren Herausgabe, wenn der Auftraggeber die von HEGUtechnik anteilig berechneten Werkzeugkosten bezahlt.
3. HEGUtechnik ist berechtigt während der Vertragslaufzeit die Werkzeuge nicht nur für Leistungen/ Lieferungen an den Auftraggeber zu verwenden, soweit der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht und gleichzeitig sein schutzwürdiges Interesse darlegt. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten vom Auftraggeber anteilig getragen wurden.
4. Die Verpflichtung von HEGUtechnik zur Aufbewahrung von Werkzeugen erlischt 2 Jahre nach der letzten Teillieferung aus diesen Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers.
5. Soll vereinbarungsgemäß der Auftraggeber Eigentümer der Werkzeuge und Vorrichtungen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Auftraggeber über. Die Übergabe der Werkzeuge und Vorrichtungen wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Auftraggebers ersetzt.

6. Unabhängig vom gesetzlichen Herausgabeanspruch des Auftraggebers und von der Lebensdauer der Werkzeuge und Vorrichtungen ist HEGUtechnik bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. HEGUtechnik wird diese Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Auftraggebers auf dessen Kosten gegen von ihm zu benennende Risiken versichern.

#### § 13 Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. HEGUtechnik ist nicht verpflichtet, Untersuchungen des beigegebenen Materials durchzuführen, HEGUtechnik darf sich auf einwandfreie Lieferung verlassen.
2. Schreibt der Auftraggeber die Verwendung bestimmten Materials vor oder stellt er HEGUtechnik das zu verwendende Material zur Verfügung, so haftet HEGUtechnik nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die entweder am Produkt von HEGUtechnik selbst entstehen oder zu Mängeln am herzustellenden Produkt führen.
3. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
4. Vom Auftraggeber beigegebene Materialien werden von HEGUtechnik mit der gleichen Sorgfalt behandelt, wie jede andere für HEGUtechnik bestimmte Lieferung, wobei bei den Materialien unterschieden wird in solche, die in die von HEGUtechnik zu erstellende Produkte direkt eingehen und in solche, die in die von HEGUtechnik zu erstellende Produkte nicht eingehen. Letztere werden von HEGUtechnik in besonderer Weise so gekennzeichnet, dass jederzeit die externe Herkunft erkennbar ist.

#### § 14 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

1. Das Urheberrecht und ggf. die gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an Modellen, Werkzeugen und Vorrichtungen, Entwürfen, Konstruktionszeichnungen, Technologiedaten, sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die für den Auftraggeber erbracht werden, stehen HEGUtechnik zu.
2. Soweit HEGUtechnik nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Auftraggebers zu liefern hat, steht der Auftraggeber dafür ein, das Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Liefergegenstände, dem Herstellungsland der Gegenstände und dem Herstellungsland der Werkzeuge, hierdurch nicht verletzt werden. HEGUtechnik wird den Auftraggeber auf ihm bekannte Rechte hinweisen, eine Untersuchungspflicht besteht für HEGUtechnik nicht. Der Auftraggeber hat HEGUtechnik von Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird HEGUtechnik die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht untersagt (z.B. durch eine Abmahnung oder eine einstweilige Verfügung) oder ist HEGUtechnik ein solches Schutzrecht bekannt, so ist HEGUtechnik – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Auftraggeber und den Dritten einzustellen. Sollte HEGUtechnik durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist HEGUtechnik zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall ist HEGUtechnik berechtigt, die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen.

#### § 15 Produktbeschaffenheit, Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien.

1. Für die Eignung der Liefergegenstände zu bestimmten Verwendungszwecken haftet HEGUtechnik nur, wenn diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert wurde. Als Beschaffenheit der Liefergegenstände gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in der Auftragsbestätigung oder einer von HEGUtechnik erklärten Produktinformation, als vereinbart.
2. HEGUtechnik übernimmt keine Beschaffungsrisiko und auch keine Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber geschlossen worden.

**§ 16 Konformitätserklärung – Produktsicherheit, Materialprüfung**

1. HEGUtechnik beachtet bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS).
2. Angaben über die Konformität von HEGUtechnik-Artikeln basieren auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen, sowie auf Informationen, die HEGUtechnik von seinen Lieferanten erhalten hat. Spezielle Untersuchungen an von HEGUtechnik verwendeten Rohstoffen, insbesondere Masterbatches, finden nicht statt.
3. Dadurch lässt sich nicht sicher ausschließen, dass Spurverunreinigungen auftreten können, bedingt durch in der Produktion verwendete Komponenten oder durch den Produktionsprozess. Diese Spurenverunreinigungen werden von HEGUtechnik nicht berücksichtigt.
4. Die von HEGUtechnik gemachten Angaben befreien daher den Auftraggeber und deren Abnehmer wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung der HEGUtechnik-Produkte, nicht von eigenen Prüfungen, Kontrollen und Versuchen, soweit HEGUtechnik nicht im Einzelfall bestimmte Eigenschaften oder Verwendungen des Produktes ausdrücklich garantiert.
5. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus den von HEGUtechnik gemachten Angaben nicht abgeleitet werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger von HEGUtechnik Produkten in eigener Verantwortung zu beachten. Die Weitergabe von Daten, Empfehlungen und Informationen durch HEGUtechnik erfolgt ohne Rechtsbindungswillen und begründet keinen eigenständigen Vertrag.
6. HEGUtechnik geht keine Verpflichtung ein auf Grund geänderter Vorschriften, Gesetze oder neuerer Erkenntnisse diese Konformitätserklärung zu aktualisieren.

**§ 17 Schriftform/ Salvatorische Klausel**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

**§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HEGUtechnik und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).
2. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von HEGUtechnik. HEGUtechnik ist auch berechtigt den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.